

Allgemeine Richtlinien  
für die Gewährung von Zuwendungen  
in der  
Gemeinde Ascheberg

## Präambel

Die Gemeinde Ascheberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Ascheberg. Es steht der Gemeinde Ascheberg frei, ob, für welche Zwecke, auf welche Weise (Geld- oder Sachzuwendungen) und in welcher Höhe sie freiwillige Zuwendungen gewährt. Es gelten die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW).

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien gelten bei Geldzuschüssen und bei Zuwendungen in Form von Sach- und Dienstleistungen.
- 1.2 Sie gelten nicht für institutionelle Förderungen bis zu einer Höhe von 500,- Euro/ Jahr sowie für Leistungen, die aufgrund vertraglicher Regelungen gewährt werden.
- 1.3 Sie gelten nicht für Zuwendungen an den Ascheberg Marketing e.V.

### 2. Begriffbestimmungen

- 2.1 Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Gemeinde Ascheberg, die dem/der Antragsteller/-in (im Folgenden Antragsteller genannt) zur Erfüllung von Aufgaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht, zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Es ist zu unterscheiden zwischen der
- 2.3
  - a) Institutionellen Förderung (für die Deckung von laufenden, nicht vermögenswirksamen Ausgaben; z.B. Personal und/oder Betriebskosten) und der
  - b) Projektförderung (betrifft einzelne Vorhaben, die sowohl vermögenswirksam als auch nicht vermögenswirksam sein können; z.B. Baumaßnahmen, Beschaffungen, Instandhaltungen, Veranstaltungen, Ferienlager).
- 2.3 Hinsichtlich der Höhe der kommunalen Zuwendungen ist zu unterscheiden zwischen
  - a) der Anteilsfinanzierung (sie richtet sich nach einem Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben), der
  - b) der Festbetragsfinanzierung (in diesen Fällen beteiligt sich die Gemeinde Ascheberg mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben) und
  - c) der Fehlbetragsfinanzierung

(sie dient zur Deckung eines Fehlbetrages, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann).

### **3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Eine Zuwendung darf bewilligt werden, wenn
- a) an der Durchführung des Vorhabens ein öffentliches kommunales Interesse besteht,
  - b) im genehmigten Haushaltsplan die erforderlichen Mittel eingestellt sind,
  - c) die Sachentscheidung durch den zuständigen Fachbereich unter Berücksichtigung entsprechender Empfehlungen oder Zustimmungen der beratenden Ausschüsse oder des Rates vorbereitet wird,
  - d) eine zweckentsprechende Mittelverwendung und ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis gewährleistet sind sowie
  - e) bei einer Projektfinanzierung die Gesamtfinanzierung des Vorhabens unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung gesichert ist und die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen. Als Eigenleistungen gelten auch vom Antragsteller erbrachte Sach- und Arbeitsleistungen.
- 3.2 Werden auch von anderer Stelle Zuwendungen bewilligt, kann vor Bewilligung einer Zuwendung eine Abstimmung mit dem jeweiligen Zuwendungsgeber vorgenommen werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.
- 3.3 Bei vorgesehener Projektförderung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Der vorzeitige, förderunschädliche Beginn der Maßnahme kann beantragt werden. Im Wege einer Einzelfallprüfung ist hierbei abzuwägen,
- a) ob die Maßnahme nach fachlicher Bewertung unaufschiebbar ist,
  - b) ein späterer Maßnahmenbeginn einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bedeuten würde,
  - c) die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen,
  - d) die Gesamtfinanzierung gesichert erscheint und
  - e) ob grundsätzlich für diesen Zweck ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich vorrangig um andere Zuwendungen zu bemühen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1 Zuwendungen dürfen Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, kirchlichen und freien Trägern, Initiativen, Gruppen und anderen Zusammenschlüssen sowie Personen und Unternehmen mit gemeinnütziger Zielstellung gewährt werden.

- 4.2 Zuwendungen sollen Zuwendungsempfängern vorbehalten bleiben, deren Sitz und Tätigkeitsbereich sich in der Gemeinde Ascheberg befinden. Ausnahmen können zugelassen werden.

## **5. Form und Höhe der Finanzierung**

- 5.1 Vor Bewilligung einer Zuwendung hat der Zuwendungsgeber Art, Form und Höhe der Finanzierung unter Berücksichtigung des Interesses der Gemeinde und des Zuwendungsempfängers an der Erfüllung des Zweckes zu bestimmen.
- 5.2 Das Interesse des Zuwendungsempfängers ist in Form angemessener Eigenmittel zu berücksichtigen.
- 5.3 Liegt der Zweck auch im Interesse Dritter soll eine angemessene Finanzierungsbeitrag erfolgen.
- 5.4 Als Bemessungsgrundlage jeder Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben zu bestimmen, wobei:
- a) bei institutioneller Förderung Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben im investiven Bereich und der Ausgaben unter Punkt b) zuwendungsfähig sind,
  - b) folgende Ausgaben grundsätzlich nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
    - Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Mitglieder-, Vereins- oder Verbandsversammlungen bzw. für Zusammenkünfte, die einen ähnlichen Charakter haben,
    - Ausgaben, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.

## **6. Antragsverfahren**

- 6.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf begründeten, schriftlichen Antrag gewährt. Soweit die Antragstellung durch eine vertragliche Regelung ersetzt wird, sind diese Richtlinien bei der Vertragsgestaltung sinngemäß anzuwenden bzw. zum Vertragsinhalt zu machen.
- 6.2 Anträge werden von folgenden Fachgruppen entgegengenommen:
- |    |                                    |       |
|----|------------------------------------|-------|
| a) | Förderbereich Bildung              | FG 10 |
| b) | Förderbereich Kultur und Touristik | FG 13 |
| c) | Förderbereich Tierschutz           | FG 30 |
| d) | Förderbereich Sport                | FG 50 |
| e) | Förderbereich Soziales             | FG 50 |
- 6.3 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.500,- Euro gilt ein vereinfachtes Verfahren, bei dem geeignete Unterlagen einzureichen sind. Für Zuwendungen, die eine Höhe von 1.500,- Euro übersteigen, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bei Projektförderung
  - eine Maßnahmenbeschreibung und Antragsbegründung,
  - ein Kosten- und Finanzierungsplan und
  - eine Vereinssatzung oder sonstige konstitutionelle Unterlagen (soweit die geltenden Unterlagen der Verwaltung nicht vorliegen)
  - bei Baumaßnahmen zusätzliche Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan für die Gesamtmaßnahme
- b) bei institutioneller Förderung
  - ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder sonstige Aufzeichnungen und Darstellungen, die Einblick in die wirtschaftliche Lage und die Aktivitäten sowie Mitgliederzahlen und Mitgliederstrukturen des Antragstellers geben und
  - eine Vereinssatzung oder sonstige konstitutionelle Unterlagen (soweit die geltenden Unterlagen der Verwaltung nicht vorliegen).

6.4 Die Fachgruppe kann weitere Unterlagen verlangen, insbesondere

- a) Übersichten über Vermögen und Schulden
- b) Übersichten über voraussichtlich einzugehende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre.

6.5 Der Antragsteller hat auf dem Antrag durch Unterschrift zu bestätigen, dass er diese Richtlinien nebst Anlagen anerkennt und dass die Antragsunterlagen zur Klärung fachspezifischer Fragen an Dritte weitergegeben werden können.

## 7. Bewilligung

7.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt oder abgelehnt (Anlage 1). Der Bescheid ist zu begründen, sofern dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde (§ 39 VwVfG).

7.2 Der Zuwendungsbescheid muss folgenden Inhalt haben:

- a) genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers bzw. seines gesetzlichen Vertreters,
- b) genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
- c) Art der Zuwendung,
- d) Art, Form, Höhe der Finanzierung, den Höchstbetrag und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- e) zeitliche Bindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände an den Zuwendungszweck; Bewilligungszeitraum.

7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest GA – vgl. Anlage 2) sowie bei der Förderung von Bauwerken die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau GA – vgl. Anlage 3) sind bei entsprechender Zuwendungsart unverändert gem. § 36 VwVfG NRW zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Sofern es insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, können einzelne Nebenbestim-

mungen ausgeschlossen oder durch besondere Bestimmungen abbedungen werden.

## 8. Auszahlung der Zuwendung

- 8.1 Auszahlungen dürfen erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 4) erfolgen.
- 8.2 Zuwendungen für institutionelle Förderung können in Raten ausbezahlt werden. Über die Höhe der Raten entscheidet die Fachgruppe.

## 9. Aufhebung der Bewilligung

Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

## 10. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der für die Bewilligung zuständigen Fachgruppe unter Berücksichtigung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest GA) und der baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest GA) zu überwachen.

## 11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ascheberg, 6. Juli 2011

Dr. Bert Risthaus  
Bürgermeister